

**Fragen u. Antworten zum Hort Munzeler Str. im Kontext der DS 1714/2018
„Qualitätsoffensive Grundschulkindbetreuung – Stufenplan“**

1) Gibt es für die in dem Beschluss aufgeführten Planungsgespräche gem. Punkt 1 für den AWO-Hort Munzeler Str. bereits konkrete Termine?

Ist der Hort bereits in den Planungen gem. Anlage 4 des Beschlusses enthalten?

Wenn nein, gibt es bereits zeitliche Planungen zur Umsetzung des Beschlusses

Wie in der DS 1714/2018 beschrieben, soll die Überführung der außerschulischen Betreuungsangebote in die Ganztagschule im Rahmen von Planungsgesprächen vor Ort erfolgen. Für den Standort des Hortes in der Wilhelm-Busch-Schule sind bisher keine Planungsgespräche mit den Beteiligten oder eine zeitliche Umsetzung der Gesamtmaßnahme terminiert.

2) Welche Personen zählen zu den in Punkt 1 des Beschlusses aufgeführten „vor Ort Beteiligten“?

Gehört die Elternschaft oder der Elternbeirat des Hortes dazu?

Die Eltern wollen beteiligt werden.

Zu den „vor Ort Beteiligten“ zählt neben dem Träger des Hortangebotes und der Schule auch die Elternschaft des Hortes.

3) Ist dem Bezirksrat bekannt, ob der Elternwille in Bezug auf den Erhalt des Hort-Standortes abgefragt wurde? Wenn nein, ist dies im Vorfeld der Planungsgespräche beabsichtigt?

Gemäß dem Antrag Nr. 2183/2018 zur Drucksache 1714/2018 soll bei der Zusammenführung von Betreuungsangeboten auch der Elternwille in Form vom Nachfrageverhalten der Eltern nach Hortplätzen Berücksichtigung finden.

4) Ist dem Bezirksrat bekannt, dass es trotz der schon seit einigen Jahren bestehenden kostenfreien Ganztagsbetreuung eine Warteliste, auch mit Kindern aus dem Ganztage, für die Betreuungsplätze im AWO-Hort gibt?

Der Verwaltung ist bekannt, dass das Hortangebot an diesem Standort ausgelastet ist.

5) Ist dem Bezirksrat und der Verwaltung bekannt, dass der Hort bis zum Schuljahr 2011/2012 der Kita Levester Str. zugeordnet war und nur aufgrund der großen Nachfrage nach Hortplätzen sowie des erhöhten Bedarfs an Kindergartenplätzen in die zu der Zeit ungenutzten und leerstehenden Räume in der GS Wilhelm-Busch-Schule gezogen ist?

Im Jahre 2011 stellte sich die Situation bezüglich der Horte und Ganztagschulbetreuung insgesamt anders dar. So befand sich die Wilhelm-Busch-Schule zum damaligen Zeitpunkt noch nicht im Ganztagsbetrieb.

6) Ist dem Bezirksrat bekannt, dass es im AWO-Hort im Gegensatz zur Ganztagsbetreuung durch den Kooperationspartner keine Schließzeiten gibt und so eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie möglich ist?

Neben der Organisation und Durchführung des schulischen Ganztages, bieten die außerschulischen Kooperationspartner aktuell 7 Wochen Ferienbetreuung an. Mit Beginn

des nächsten Schuljahres erhöht sich die Ferienbetreuung auf 9 Wochen und verteilt sich zukünftig auf die Oster-, Sommer- und Herbstferien. Somit verbessert sich erneut die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

7) Ist dem Bezirksrat bekannt, dass es anders als in der Ganztagsbetreuung im Hort keine festen Abholzeiten gibt, so dass es möglich ist außerschulische, private Aktivitäten und Termine mit den Kindern flexibler zu gestalten?

Den Runderlassen des Niedersächsischen Kultusministeriums bedingt, ergibt sich für sämtliche Ganztagschulen folgende Regelung:

Das Ganztagsangebot ist grundsätzlich ein schulisches Angebot und umfasst den gesamten Schultag, der aus Unterricht und dem Angebot der verlässlichen Grundschule, der Mittagspause und dem Mittagessen, der Lern- und Übungszeit sowie den außerunterrichtlichen Angeboten besteht. Durch die Anmeldung der Kinder an den jeweiligen Schultagen durch ihre Eltern ergibt sich eine Teilnahmeverpflichtung am Ganztagsangebot in dem für alle Kinder und ihre Eltern der jeweiligen Schule verbindlich gesetzten Zeitrahmen. Diese gilt für die Dauer von mindestens einem Schulhalbjahr. Bei einer Anmeldung am Ganztagsangebot besteht für diesen Zeitraum Schulpflicht.

Das weiterführende Angebot der Früh- und Spätbetreuung (siehe DS 0373/2015, DS2177/2009) an Ganztagschulen bietet für die Eltern, im Sinn der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, bedarfsgerechte und flexible Ankunfts- und Abholzeiten. Grundsätzlich steht es der Schulkonferenz frei, die Endzeit des schulischen Angebotes so festzulegen, dass außerschulische und private Aktivitäten möglich bleiben.

8) Ist dem Bezirksrat bekannt, dass in der GS Wilhelm-Busch-Schule die Ganztags- und die Hortbetreuung nicht durch den gleichen Träger durchgeführt wird und deshalb eine Übernahme des Hortpersonals gem. Zusatzantrag der CDU unwahrscheinlich ist?

In einigen Fällen kann es, wie am Standort der Wilhelm-Busch-Schule, zwei unterschiedliche Träger für das Hort- und das Ganztagsangebot geben. Diese Situation soll bei den konkreten Planungsgesprächen für die einzelnen Standorte eine besondere Berücksichtigung finden.

9) Warum fällt die Ganztagsbetreuung durch einen Kooperationspartner und damit einem außerschulischen Träger nicht unter das KitaG (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder) in Verbindung mit der 1.DVO-KitaG (Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten)? Siehe dazu §1 des KitaG, wonach dieses Gesetz für Tageseinrichtungen gilt, in denen sich Kinder aufhalten, die regelmäßig, mindestens aber zehn Stunden in der Woche betreut werden.

Das Ganztagsangebot ist Teil des schulischen Angebotes, gemäß §23 des niedersächsischen Schulgesetzes. Auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung des Nds. Kultusministeriums mit der Stadt Hannover wurde, durch den Trilateralen Vertrag zwischen Land (Schule), Kooperationspartner und der Landeshauptstadt Hannover als Schulträger, der Kooperationspartner zur Organisation und Durchführung der Ganztagsangebote beauftragt. Die Gesamtverantwortung obliegt dabei der Schulleitung.

10) Was tut die Verwaltung der Stadt Hannover bzw. die Landesschulbehörde im Rahmen der „Qualitätsoffensive Grundschulkinderbetreuung“ dafür, dass die in den oben genannten Gesetzen enthaltenen Qualitätsvorgaben der Hortbetreuung (Raum-

und Gruppengrößen, Betreuungsschlüssel, Ausbildung und Zusammensetzung des Personals) in den Ganzttag übertragen werden?

Wie in der Drucksache 1714/2018 (Qualitätsoffensive Grundschulkinderbetreuung – Stufenplan) dargelegt, soll die Zusammenführung von Horten und Ganztagsgrundschulen am Standort Grundschule unter anderem dazu beitragen die frei werdenden räumlichen Ressourcen in erster Linie zur Qualitätsentwicklung der Ganztagschulen zu nutzen. Die Verwendung vorhandener Räume für den Ganzttag ermöglicht somit eine weitere Qualitätssteigerung, sowie mehr Spiel- und Bewegungsflächen.

Als weitere qualitative Verbesserungen werden im Rahmen der Qualitätsoffensive Grundschulkinderbetreuung folgende inhaltliche Schwerpunkte ab dem Schuljahr 2019/2020 umgesetzt: (vgl. B-DS 1164/2018 und I-DS 0881-2017) In den Ganztagsgrundschulen wird künftig ein verbesserter Betreuungsschlüssel von 2:25 angewandt. Die pädagogisch qualifizierten Fachkräfte werden analog § 4 Abs. 2 und 3 Kindertagesstättengesetz als Tandem mit einer Erst- und einer Zweitkraft eingesetzt und können in Anlehnung an das KitaG nach TVöD-SuE vergütet werden. Zusätzlich stehen den pädagogischen Fachkräften künftig Zeiten für die Vor- und Nachbereitung der Angebote, der Teilnahme an Fortbildungen, schulischen Gremien und Dienstbesprechungen, Elternbildungsarbeit und dem situativen Austausch mit Lehrkräften zur Verfügung.

06.02.2019